



Satzung

Charlottenburger

Turn- und Sportverein von 1858 e.V.

Stand 27.03.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.
und hat seinen Sitz in Berlin.

- (2) Der Verein wurde am 21. Juni 1858 unter dem Namen „Charlottenburger Turngemeinde von 1858“ gegründet, am 6. November 1920 nach Zusammenschluss mit der „Allgemeinen Turnerschaft Charlottenburg 1899 e.V.“ in „Verein für Leibesübungen 1858 Charlottenburg e.V.“ umbenannt und am 11. September 1947 mit dem unter Ziffer (1) genannten Namen von den zuständigen amtlichen Stellen zur Tätigkeit zugelassen.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 252/Nz. beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Abzeichen

Das Abzeichen des Vereins ist schwarz auf weißem Grund:



§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – und zwar durch Ausübung des Sports im Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die mit einem Ehrenamt beauftragten Personen können für ihre Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Den erwachsenen Mitgliedern
 - a) Aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragte. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf der Beitrittserklärung erforderlich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahrs erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- (6) Durch Vorstandsbeschluss kann aus wichtigen Gründen der sofortige Austritt zugelassen werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:
- a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3.8.
- In den Fällen a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen.
- Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Grundbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Darüberhinausgehende Beitragsarten, wie Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und andere Regelungen sind in einer Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.
- (4) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren, sowie Verzugszinsen, vollständig ausgeglichen sind.

§ 8 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Der Sportbetrieb der Abteilungen findet in Sportgruppen, Mannschaften und/oder einzeln statt.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins oder deren Beauftragte geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Jugendausschuss,
- d) weitere Ausschüsse,

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Grundbeiträgen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (7),
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 6,
 - k) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - l) Bestätigung der zwei Vorstandsmitglieder Jugend
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Veröffentlichung der Tagesordnung, einschließlich außerordentlicher Mitgliederversammlung, erfolgt entweder schriftlich, per Email oder über die Medien des Vereins. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand ebenfalls 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und auf der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand gemäß §12 (1) einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Ausschuss nach § 9 c) bis g) die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsände-

rungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstandsmitglied Finanzen,
 - d) den drei Vorstandsmitgliedern Vereinsleben und -entwicklung,
 - e) den zwei Vorstandsmitgliedern Jugend.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) das Vorstandsmitglied Finanzen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein nach § 26 BGB durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Vorstand setzt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in ein. Diese/r nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Rederecht und Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, über die in der Satzung bereits benannten Ausschüsse hinaus, für bestimmte Zwecke weitere Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 13 Die Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei, jedoch maximal vier Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Der/Die Kassenprüfer/in darf sein/ihr Amt nur zwei aufeinander folgende Wahlperioden ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes Finanzen und des übrigen Vorstands.

§ 14 Der Wahlausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Wahlausschuss schlägt die Kandidaten/innen zur Wahl des Vorstands auf der Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Weitere Ausschüsse

Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, in seinem Fachbereich einen Ausschuss einzuberufen. Der Ausschuss unterstützt unter Leitung der entsprechenden Vorstandsmitglieder die fach- und sachgerechte Arbeit in dem jeweiligen Bereich

§ 16 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss regelt die Jugendarbeit des Vereins und ist für die Umsetzung der Jugendordnung verantwortlich, welche von der Jugendvollversammlung beschlossen wird.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger/innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 Ordnungen

- (1) Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Finanzen des Vereins werden durch eine Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Die Jugendvollversammlung beschließt eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und durch den Jugendausschuss umgesetzt wird.

- (4) Der Verein kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand zu beschließen ist.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und das Vorstandsmitglied Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung

§ 1 Mitglieder

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, also aller Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr am 31. Dezember des laufenden Jahres nicht vollendet haben, sowie aller in der Vereinsjugendarbeit Engagierten des Charlottenburger TSV. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend des Charlottenburger TSV führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Charlottenburger TSV von 1858 e.V.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- 1) Ermöglichen des gemeinschaftlichen Sporttreibens.
- 2) Organisation kind- und jugendgemäßer Aktivitäten und Veranstaltungen.
- 3) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Charlottenburger TSV.
- 4) Umsetzung des Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Charlottenburger TSV.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Jugendvollversammlung,
- b) Der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 2) Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Alter von 6 Jahren.
- 3) Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Jugendausschuss lädt mindestens vier Wochen im Voraus zur Jugendvollversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder über die Medien des Vereins an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- 4) Die Jugendvollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren und beschließt die Jugendordnung. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 6 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. Den zwei Vorstandsmitgliedern Jugend
 - b. und nach Bedarf weiteren Mitgliedern
- 2) Die zwei Vorstandsmitglieder Jugend sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands des Charlottenburger TSV nach Satzung §12 (1) und leiten den Jugendausschuss. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- 3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und die Wahl der Vorstandsmitglieder Jugend von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- 4) Der Jugendausschuss plant und koordiniert die überfachliche Jugendarbeit im Verein und ist für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Jugendordnung verantwortlich.

§ 7 Budget

Ein der Jugend zur Verfügung stehendes Budget wird durch den Jugendausschuss verwaltet.

Der Jugendausschuss kann für kleinere Ausgaben die Vergabekompetenz an den/die Jugendwart/in delegieren.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit, der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2022 in Kraft.

Ehrenordnung

1. Vereinsmitgliedschaft

- 1.1 5-jährige Vereinsmitgliedschaft in einer Kinder- bzw. Jugendabteilung
 - Vereinsabzeichen als Nadel oder Anhänger
- 1.2 10-jährige Vereinsmitgliedschaft in einer Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenabteilung
 - Urkunde
- 1.3 25-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Urkunde und Vereinsabzeichen mit Silberkranz
- 1.4 50-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Urkunde und Vereinsabzeichen mit Goldkranz
- 1.5 60-, 65-, 70-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit Goldkranz und Jahreszahl
- 1.6 75-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen in besonderer Gestaltung

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

- 2.1 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, z.B. als Betreuer/in, Vorturner/in, Abteilungs- und Sportgruppenleiter/in ununterbrochen oder mit Unterbrechung, dann summiert
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit silbernem Halbkranz unterhalb des Vereinsabzeichens
- 2.2 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, z.B. als Betreuer/in, Vorturner/in, Abteilungs- und Sportgruppenleiter/in ununterbrochen oder mit Unterbrechung, dann summiert
 - Ehrenurkunde mit Vereinsabzeichen mit goldenem Halbkranz unterhalb des Vereinsabzeichens.

Besondere sportliche Erfolge

- 3.1 Berliner Meisterschaft, Pokalsieger, Erreichen der jeweils obersten Berliner Spielklasse
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit silbernem Halbkranz oberhalb des Vereinsabzeichens
- 3.2 Deutscher Meister, Deutsche Pokalsieger, Erreichen der jeweils obersten deutschen Spielklasse
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit goldenem Halbkranz oberhalb des Vereinsabzeichens
- 3.3 Europameister, Weltmeister oder vergleichbare sportliche Erfolge
 - Ehrenurkunde mit Vereinsabzeichen in besonderer Gestaltung

4. Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste in dem und um den Verein bei sportlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit

- Verleihungsurkunde

Die Ermittlung der zu Ehrenden zu Position 1.1 und 1.2 wird in den Abteilungen vorgenommen, zu den Positionen 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 sowie 2.1 und 2.2 durch die Geschäftsstelle oder das für Ehrungen zuständige Vorstandsmitglied, zu den Positionen 3.1, 3.2, 3.3 durch die zuständigen fachlichen Abteilungen, zu Position 4 durch den Vorstand und/oder entsprechende Vereinsmitglieder.

Die Ehrungen zu Position 1.1 und 1.2 soll in den Abteilungen vorgenommen werden.

Die Ehrungen zu den Positionen 1.3 bis 3.3 durch den Vorstand zu besonderen Anlässen oder bei der Hauptversammlung.

Die Ehrung zu Position 4 durch den Vorstand auf Vorschlag und Wahl durch die Hauptversammlung.